Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 14. Riga, Freitag, den 7. Februar 1864.

Angebote.

Ein im **Pleskauschen** Gouvernement und im Pleskauschen Kreise belegenes **Grundstück**, 500 Dessätinen groß, mit bedeutendem Walde, Feldern und Heuschlägen von vorzüglicher Qualität, wie auch einem geräumigen, wohlerhaltenen herrschaftlichen Wohngebäude, Wirthschaftsgebäuden und einer $1^1/_2$ Werst vom Hofe entfernten, nach belgischer Methode neu erbauten Ziegelfabrik, mit einem neuen Wohngebäude u. s. w., in welcher jährlich eine Million Ziegeln gebrannt werden können, ist unter annehmbaren Bedingungen aus freier Hand **zu verkaufen oder zu verpachten**. Die Ziegelfabrik liegt hart an der Warschauer Eisenbahn, mit einer eigens dazu erbauten Zweigbahn, 40 Werst von der Stadt Pleskau entfernt, in der Nähe der Eisenbahn-Station Nowosilje. Die Ländereien und die Fabrik können auch getrennt von einander gekauft oder gepachtet werden. Auskunft ertheilt E. Baron Stackelberg in Dorpat, wohnhaft im eigenen Hause bei der Universität. 2

(3 mal für 1 Rbl.)

Das zum Gute Kroppenhof, Kirchspiel Schwanenburg gehörige Beigut Ankup nebst Krug ist von Georgi 1864 ab zur Arrende zu vergeben und haben sich hierauf Reflectirende an die örtliche Gutsverwaltung zu wenden. 4

Von dem 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des verstorbenen Arrendators der Schloß-Karkusschen Hoflage Liwako, Herrn Leopold Zabell, bestehend in Vieh, Pferden, verschiedenem Wirthschafts- und Ackergeräth, Möbeln, Equipagen u. s. w. am 12. und erforderlichen Falles auch am 13. Februar d. J. auf der Schloß-Karkusschen Hoflage Liwako meistbietlich, gegen gleich baare Zahlung, versteigert werden wird. Nr. 87. 1*

Neu-Bornhusen, am 17. Januar 1864.

Auf dem Gute Igast (20 Werst von Walk) können einem mit guten Zeugnissen versehenen, und der estnischen Sprache mächtigen **Guts-Verwalter, so wie einer Person, welche die Bereitung des Schweizerkäses gründlich versteht, Anstellungen nachgewiesen werden** und haben die darauf Reflectirenden sich persönlich der Igastschen Gutsverwaltung vorstellig zu machen. 2

(3 mal für 40 Kop.)

1863-er

Bayrischen Braunschweiger Hopfen

verkauft zu den billigsten Preisen

F. G. Fahrbach,
kleine Schmiedestraße Nr. 14,
vis-à-vis der gr. Gildestube. 2

Complete eiserne Achsen zu Arbeitswagen

aus der renommirten Fabrik der Herren Barone C. & E. Ungern-Sternberg, Dago-Kertell, verkauft zu Fabrikpreisen

Robert Friederichs,
kl. Königsstr. Nr. 10. 4

Ein **junger Mann**, unverheirathet, der in der Nähe Riga's gewirthschaftet hat und der doppelten Buchführung mächtig ist, **erbietet** sich als **Verwalter** oder **Buchhalter**.

Gefällige Adressen bittet man unter **Litt. A. P.** bei A. Bertiaux Petersb. Vorstadt, gr. Alexanderstraße Nr. 3 abzugeben. 3

(3 mal für 35 Kop.)

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Schmiedekohlen

verkaufen billigst

Tiemer & Co.,

große Sandstraße Nr. 32. 2

Gemahlenen Gyps

verkauft **W. Sägner**, in Schlock. 1

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 15. Freitag, 7. Februar — Пятница, 7. Февраля 1864.

Officieller Theil. — **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Locale Abtheilung. — **Отдѣлъ мѣстный.**

Anordnungen und Bekanntmachungen
der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts sind an die Küste des Gutes Taggamois angetrieben worden: eine Schaluppe von Föhrenholz, 7¼ Arschin lang und 2⅛ Arschin breit, für sechs Ruder eingerichtet, außerhalb oben mit blauer und unterhalb mit rother, innerhalb aber mit gelber Oelfarbe angestrichen, und 12 fichtene Bretter von 2 Arschin Länge, 3 Werschok Breite und 1 Werschok Stärke. Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie zugleich die Eigenthümer der angeschwemmten Gegenstände auf, innerhalb zweier Jahre sich mit den Beweisen ihres Eigenthumsrechtes beim Oeselschen Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 137.

* * *

Das Ministerium des Innern hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß die für Expropriationen städtischer Privat-Immobilien zu Communalzwecken bestehenden Regeln nicht überall eingehalten und Privat-Immobilien mit offenbarer Verletzung des Eigenthumsrechts expropriirt werden, ehe noch mit dem Besitzer eine Vereinbarung versucht, oder dazu die Allerhöchste Genehmigung in festgesetzter Ordnung erbeten worden. Deshalb seien Prätensionen Seitens der Besitzer wegen Entschädigung für die expropriirten Immobilien unvermeidlich, welche, so billig sie auch in der That scheinen, nicht selten die Communal-Verwaltung bei der Zufriedenstellung derselben besonders in dem Falle in eine schwierige Lage versetzen, wenn nicht vorher die erforderlichen Daten über den Werth des Immobils eingezogen wurden und den Städten Reserve-Capitalien mangeln.

In solcher Veranlassung hat das Ministerium es für nothwendig erachtet, mittelst Circulairs vom 10. December 1863 Nr. 217, auf nachstehende bezügliche Gesetzesbestimmungen hinzuweisen.

Wenn zwischen den Immobilienbesitzern und den Communal-Verwaltungen, für deren Bedürfnisse sich die fraglichen Immobilien als nothwendig erweisen, keine gütliche Einigung mittelst Kaufes oder Tausches stattfinden kann, so hat die Gouvernements-Obrigkeit bei dem Ministerio behufs Erbittung eines durch den Reichsrath zu erlangenden Namentlichen Allerhöchsten Befehls zu der erforderlichen Expropriation mit einer Vorstellung einzukommen. Nachdem solcher Befehl erfolgt ist, hat die Gouvernements-Obrigkeit sich mit dem Besitzer des zu expropriirenden Immobils in Relation zu setzen und, wenn dieser nur eine mäßige Forderung stellt, darüber gutachtlich dem Ministerio vorzustellen (Art. 115 Anm. 3 Bd. I Verord. für die Minist.), wenn aber die Forderung des Besitzers auch nach Emanirung des Allerhöchsten Befehls unverhältnißmäßig ist, so hat die Gouvernements-Obrigkeit dem Ministerio vorzustellen, um durch den Comité der Herren Minister die Allerhöchste Genehmigung zur Constituirung einer Commission für die förmliche Abschätzung des zu expropriirenden Immobils zu erwirken (Art. 577 und 581 Bd. X Thl. I). Nach Erhalt solcher Genehmigung trifft die Gouvernements-Obrigkeit Anordnung, die Abschätzung in genauer Grundlage der Art. 582—587 Bd. X Thl. I bewerkstelligen zu lassen und macht gemäß Art. 588 ibid. mit ihrem eigenen Gutachten dem Ministerio zur weitern Verfügung Vorstellung.

In Folge dessen wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung bei Einschärfung obiger Regeln zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung desmittelst bekannt gemacht: a) daß zu Expropriationen von Privat-Immobilien nicht anders geschritten werden darf als nach Erhalt des bezüglichen Namentlichen Befehls, b) daß solcher Befehl erst dann zu erbitten ist, wenn das Immobil zu irgend einem Staats- oder Communal-

zweck unumgänglich nothwendig ist, und wenn zur vollständigen und sofortigen Zufriedenstellung des Besitzers eines derartigen Immobils die nöthigen Mittel vorhanden sind und, c) daß in letzterem Falle alle sonstigen oben angegebenen Förmlichkeiten befolgt werden müssen. Nr. 301.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Vom Rigaschen Börsen-Comité wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der am 3. Februar d. J. stattgehabten Ausloosung von Obligationen der 3. Hafenbau-Particularanleihe, folgende Nummern gezogen worden sind:

Nrs. 56, — 83, — 88, — 216,
266, — 319, — 357, — 397,
409, — 422, — 504, — 515.

Die Inhaber der ausgeloosten Obligationen werden hierdurch aufgefordert, diese Obligationen nebst dazu gehörigen Zinsbogen am 1. Juli 1864 zur Liquidation, sowol des Capitals als der aufgelaufenen Zinsen, dem Börsen-Comité zu präsentiren. Nach diesem Termin findet keine weitere Zinsen-Vergütung statt und unterliegen Obligationen und Zinscoupons, welche innerhalb 10 Jahren nicht zur Bezahlung vorgestellt worden, der Annullirung auf Grudlage der allgemeinen Gesetze über Verjährung.

Riga, den 5. Februar 1864.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hiermit bekannt gemacht, daß nachbenannte Personen, die Kaufleute zweiter Gilde: erbl. Ehrenbürger Wassily Froschnikow, Heinrich Stein, Johann Philipp Gerstfeldt und Friedrich Wilhelm Borm — mit dem Schlusse des Jahres 1863 aus der Gilde getreten sind.

Pernau-Rathhaus, den 8. Januar 1864.
Nr. 72.

Благошляхетнымъ Магистратомъ Императорскаго города Пернова симъ объявляется, что нижепоименованныя лица: купцы второй гильдiй: потомственный почетный гражданинъ Василiй Ирошниковъ, Гейнрихъ Штейнъ, Iоганъ Филипъ Герстфелтъ и Фридрихъ Вильгельмъ Бормъ — въ концѣ 1863 года выбыли изъ гильдiи.

Перновъ-Ратгаузъ, 8. Января 1864 года.
Нум. 72.

* * *

Wenn der zur Okmjanschen Ebräergemeinde gehörige Hirsch Mowschowitsch Hirschblondt in einer bei dem Wolmarschen Ordnungsgerichte anhängigen Untersuchungssache zu vernehmen ist, als werden die resp. Stadt- und Land-Polizeien desmittelst ersucht, den in ihren resp. Bezirken etwa ermittelten Hirsch Mowschowitsch Hirschblondt, dem Wolmarschen Ordnungsgerichte arrestlich zusenden zu wollen.

Wolmar, den 22. Januar 1864. Nr. 623.

* * *

Wenn der Aufenthalt des Viehhändlers Friedrich Neuland, dem eine Eröffnung zu machen, unbekannt ist, als werden die resp. Stadt- und Land-Polizeien von dem Wolmarschen Ordnungsgericht ersucht, demselben über den etwa ermittelten Aufenthalt des genannten Neuland Mittheilung zu machen.

Wolmar, den 27. Januar 1864. Nr. 701.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Rittmeisters und Ritters Gregor v. Helmersen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Erben des weiland dimittirten Pastors Adolph v. Albanus am 20. November v. J. abgeschlossenen und am 18. December v. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 48,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Papendorfschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut Waidau sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung qu. Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Waidau haftender Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen auf das Gut Waidau speciell ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 6. März 1865, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit

solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Waidau sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Rittmeister und Ritter Gregor v. Helmersen zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 20. Januar 1864.

Nr. 166. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von den Erben des verstorbenen, zur Bauergemeinde des Gutes Kegeln gehört habenden Grundeigenthümers Mahrz Ballod hierselbst darum nachgesucht worden ist, daß das jure hereditario an selbige gelangte, ihrem verstorbenen Vater erb- und eigenthümlich gehört habende, unter dem priv. Gute Kegeln, im Rigaschen Kreise und Pavendorfschen Kirchspiele belegene Grundstück Pirtneek, groß 10 Thlr. 42 Gr., auf Grund des zwischen dem verstorbenen Mahrz Ballod und dem Herrn Erbbesitzer des Gutes Kegeln unter dem 15. April 1858 abgeschlossenen und am 3. September 1862 sub Nr. 3 bei diesem Kreisgerichte corroborirten Kaufcontractes — dergestalt auf den ältesten Sohn defuncti, Namens Ernst Ballod, übertragen werde, daß in Gemäßheit der zwischen diesem und seinen Miterben und Geschwistern Karl, Mahrz und Marri Ballod gerichtlich stattgehabten Auseinandersetzung — das Grundstück Pirtneek sammt den zu denselben gehörigen Appertinentien nebst eisernem Inventario dem Ernst Ballod allein, für sich und seine etwaigen Erben angehören soll, als hat das Rigasche Kreisgericht mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens gegen solche Uebertragung des mehrerwähnten Grundstücks auf den Ernst Ballod Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 22. April a. c. bei diesem Kreisgerichte zu melden und ihre etwaigen Ansprüche und Einwände zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne Vorbehalt darin willigen, daß das Grundstück Pirtneek sammt allen Appertinentien und Inventarium dem Ernst Ballod zu dessen alleinigem Eigenthum adjudicirt werde. Als welchem gemäß verfahren werden wird.

Wolmar, den 22. Januar 1864. Nr. 281. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen, daß der zu dem Gemeindeverbande des Gutes Noetkenshof gehörige Carl Melder unter Beibringung des mit dem Erbbesitzer des Punning-Gesindes Peter Melder abgeschlossenen Transacts über das in Noetkenshoffscher Grenze belegene Grundstück Punning, groß 42 Thl., nebst allen auf diesem Grundstücke befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, darum gebeten, daß dieser Transact gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams, ihm, Bittsteller, das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht dessen Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät Alle und Jede, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb dreier Monate a dato hujus bei diesem Kreisgericht anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Carl Melder erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben, Wenden im Kreisgericht, am 1. Februar 1864. Nr. 331. 3

* * *

Demnach auf desfalls geschehenen Antrag bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin das bei demselben am 27. Juni 1858 eingelieferte versiegelte Testament der hierselbst verstorbenen unverehelichten Dorothea Zacharias am 17. Februar d. J. Vormittags zur gewöhnlichen Sessionszeit verlesen werden soll, als wird solches allen Denen, die dabei interessirt sind, desmittelst bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider dieses Testament protestiren und ihre Rechte als Erben oder ihre Anforderungen als Gläubiger defunctae an deren Nachlaß geltend machen wollen, ihre Protestationen oder Ansprüche in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato der Verlesung sub poena praeclusi ac perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anher beizubringen und gehörig auszuführen, sowie denn auch alle etwaigen Schuldner der Verstorbenen hiemit gehalten sein sollen, binnen derselben Frist sich bei dieser Behörde zu melden und ihre Schuldposten zu berichtigen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht und

unterschlagen angesehen und dafür der gesetzlichen Beahndung unterworfen sein sollen.

Fellin-Rathhaus, am 9. Januar 1864.

Nr. 57. 3

Torge.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Lieferung

1) des für das Militair erforderlichen Brennholzes und
2) des Brennholzes, sowie der Steinkohlen für das Schloß

ein abermaliger Torg am 12. Februar d. J. abgehalten werden wird und haben Diejenigen, welche diese Lieferung übernehmen wollen, sich am besagten Tage, Vormittags 11 Uhr bei dieser Verwaltung einzustellen und ihre Mindestforderung zu verlautbaren, zeitig vorher aber von den Bedingungen Einsicht zu nehmen und die erforderliche Sicherheit zu bestellen.

Riga, den 6. Februar 1864. Nr. 24. 2

* * *

Von dem Forstmeister des 2. Rigaschen Forst-Districts wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum Verkauf von Holzmaterialien aus den Kronsforsten des 2. Rigaschen Forst-Districts nachstehende Torge werden abgehalten werden:

am 17. Februar in Rujen-Torney,
„ 18. „ „ der Forstei-Colberg,
„ 20. „ „ Palmhof,
„ 21. „ „ Wainsel.

Colberg-Forstei, den 31. Januar 1864.

Nr. 9. 2

* * *

Отъ Рижской Крѣпостной Артиллеріи нужно отправить учебные огнестрѣльные припасы въ г. Либаву, Курляндской губерніи къ расположенному тамъ Дерптскому пѣхотному полку вѣсомъ съ укупоркою до 460 пуд. или сколько по дѣйствительному взвѣшиванію окажется и въ г. Тельши Ковенской губерніи къ Лейбъ-Драгунскому Московскому Его Величества полку вѣсомъ до 120 пудовъ; на перевозку оныхъ назначаются въ Штабѣ Рижской Крѣпостной Артиллеріи торгъ 11. и переторжка 14. числъ сего Февраля мѣсяца въ 12 часовъ дня, а посему желающіе торговаться должны явиться въ названный Штабъ въ назначенные числа и время, съ надлежащими залогами и видами о своемъ званіи, которые представить при прошеніяхъ, написанныхъ на гербовой бумагѣ установленнаго достоинства, при чемъ предъявляется, что кондиціи о предварительныхъ условіяхъ по сему предмету, желающіе могутъ читать въ сказанномъ Штабѣ, ежедневно отъ 9 часовъ утра до 2 часовъ по полудни.

Рига, 5. Февраля 1864 года. № 426.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Titulairrath Dr. August Esche nebst Frau und zwei Kindern, Johann Gotthard Reinßen, Peter Palet, Johann Gottlieb Buß, David Rotsch, Thekla Scherschnewa, Martin Wassiljew Dmitrijew Tichanow, Kiril Larionow Afonasjew, Fedor Alexejew Trisnin, Arinja Grigorjewa Senelnikowa, Otto Micklaw, Iwan Demjanow, Alexandra Ossipowa Kushewitsch, Georg Julius Moritz Oerthling, Carl Heine, Johann Poppe, Anna Charlotte Weinberg, Anna Dorothea Müller, Robert Theodor Brihling, Anna Burke, Esaias (Sasche) Loewensohn, Anisim Nikitin Subow, Katharina Petrowa Michejewa, Pawel Fedotow Koslow, Nestor Sokolow,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.